



Merkblatt Anerkennung von Fachpersonal im Kanton Basel-Stadt

(Ausgabe 07.2013)

Einleitung

1 In Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen muss mindestens die Hälfte der Betreuungspersonen über einen anerkannten Ausbildungsabschluss oder eine anerkannte Weiterbildung in der Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderung verfügen. Dies legen die Qualitätsrichtlinien der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) fest.

Grundlage für die kantonale Anerkennung von Fachpersonal bilden die folgenden Dokumente:

1. «Interpretationshilfe der SKV IVSE zu den Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal in Einrichtungen für erwachsene Personen (Bereich B IVSE)» vom 29.10.2010
2. «Ausbildungsmatrix des SUBB mit Ergänzung der Anerkennungspraxis in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft» vom 01.10. 2011

Welche Ausbildungstitel in die Liste der IVSE aufgenommen werden, entscheidet die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE (SKV IVSE) auf Antrag einer Regionalkonferenz. Im gleichen Verfahren befindet die SKV auch über die Streichung von Ausbildungstiteln von der Liste. Die Einrichtungen der Behindertenhilfe können der Fachstelle Behindertenhilfe (FBH) Vorschläge einreichen. Änderungsvorschläge der SUBB-Matrix laufen über den Verband Soziale Unternehmen beider Basel (SUBB) und die FBH. Es gelten die Anerkennungsbestimmungen des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT).

Anerkennung von Personen in Ausbildung

- 2** Bei der Anerkennung von Personen in Ausbildung gilt es Folgendes zu beachten:
- Personen in Ausbildungen auf Tertiärstufe werden zu 100% angerechnet. Dazu zählen die höhere Berufsbildung, Ausbildungen oder Nachdiplomstudien auf Fachhochschul- oder Universitätsstufe und Praktika im Rahmen dieser Ausbildungen. Als Berechnungsbasis dient das Stellenpensum.
 - Personen in der Berufslehre werden erst ab Beginn des letzten Ausbildungsjahres voll angerechnet. Als Berechnungsbasis dient das Stellenpensum.
 - Attestausbildungen werden vom Kanton Basel-Stadt zurzeit nicht anerkannt.

Anerkennung von Weiterbildungen

3 Bei der Anerkennung von Weiterbildungen gilt es Folgendes zu beachten:

- Anerkannt sind Abschlüsse der höheren Berufsbildung sowie Nachdiplom FH/HF. Zudem können auf kantonaler Ebene auch nicht eidgenössische Weiterbildungen anerkannt werden. In Ergänzung zu externen Angeboten können im Einzelfall auch interne Schulungen als Weiterbildung anerkannt werden.
- Mindestanforderungen zur Anerkennung von Weiterbildungen sind eine dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderung sowie mindestens 30 Tage Weiterbildung in diesem Bereich. Berufserfahrung wird bei Teilzeitbeschäftigung unter 50% zu 50% angerechnet; ab einer Beschäftigung von 50% werden die Berufsjahre voll angerechnet.

Anerkennung von ausländischen Abschlüssen

4 Bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse gilt es Folgendes zu beachten:

- Die auf der Ausbildungsmatrix des SUBB aufgeführten gleichwertigen Berufsgänge im Ausland werden im Kanton Basel-Stadt anerkannt.
- Die Gleichwertigkeitsanerkennung anderer ausländischer Abschlüsse erfolgt nach den Kriterien und Verfahren des BBT.